

Sonderdruck aus

Arndt Sinn / Walter Gropp / Ferenc Nagy (Hg.)

Grenzen der Vorverlagerung in einem Tatstrafrecht

Eine rechtsvergleichende Analyse am Beispiel
des deutschen und ungarischen Strafrechts

Mit 3 Farabbildungen

V&R unipress

Universitätsverlag Osnabrück

ISBN 978-3-89971-868-3

ISBN 978-3-86234-868-8 (E-Book)

Inhalt

Vorwort	9
-------------------	---

1. Teil: Grundlagen

Arndt Sinn Vorverlagerung der Strafbarkeit – Begriff, Ursachen und Regelungstechniken	13
---	----

Szilvia Bató Ein Überblick über die ungarische Strafrechtsentwicklung bis 1948	41
---	----

Ferenc Nagy Überblick über die Entwicklung des ungarischen Strafrechts von 1948 bis 1950 bzw. von 1950 bis 2010	53
---	----

Ferenc Nagy Tatstrafrecht und Täterstrafrecht	65
--	----

Szilvia Bató Anmerkungen zur ungarischen Strafrechtsdogmatik vor 1880 mit Aspekten eines Tat- oder Täterstrafrechts	89
---	----

Walter Gropp Tatstrafrecht und Verbrechenssystem und die Vorverlagerung der Strafbarkeit	99
--	----

Walter Gropp Von der gefährlichen Tat zum gefährlichen Täter – vergleichende Beobachtungen zur Vorverlagerung des Schutzes durch Strafrecht in Deutschland und Ungarn	121
--	-----

2. Teil: Vorverlagerungsdogmatik

Liane Wörner

Die deutsche Versuchsdogmatik – eine Frage der Vorverlagerung der
Strafbarkeit? 135

Zsolt Szomora

Die ungarische Versuchsdogmatik – eine Frage der Vorverlagerung der
Strafbarkeit im Strafrecht? 155

Liane Wörner / Zsolt Szomora

Deutsche und ungarische Versuchsdogmatik als Frage der Vorverlagerung
von Strafbarkeit – Rechtsvergleichende Beobachtungen 177

Nils Knobloch

Die Bestrafung von Vorbereitungshandlungen aus deutscher Sicht – Eine
Untersuchung insbesondere des § 30 dStGB 197

Zsolt Szomora

Die Bestrafung von Vorbereitungshandlungen aus ungarischer Sicht 223

Nils Knobloch / Zsolt Szomora

Vorbereitungshandlungen aus deutscher und ungarischer Sicht –
Rechtsvergleichende Überlegungen 235

Uta Baroke

Grenzenlose Vorverlagerung des Strafrechtsschutzes durch
Gefährdungsdelikte? 247

Patrick M. Pintaske

Anknüpfungspunkte für eine Vorverlagerung im deutschen
Strafgesetzbuch – Eine Bestandsaufnahme 277

Krisztina Karsai / Zsolt Szomora

Anknüpfungspunkte für eine Vorverlagerung im ungarischen
Strafgesetzbuch – Eine Bestandsaufnahme 309

Jan B. Daniels

Die actio libera in causa unter dem Aspekt der Vorverlagerung der
Strafbarkeit 323

Ágnes Tánczos

Das Berauschen als Anknüpfungspunkt für die Vorverlagerung der
Strafbarkeit nach ungarischem Recht 349

Jan B. Daniels / Ágnes Tánczos

Rechtsvergleichende Beobachtungen der strafrechtlichen Relevanz des
Berauschems in Ungarn und in Deutschland 363

3. Teil: Die Vorverlagerung in bestimmten Kriminalitätsbereichen

Volker Bützler

Die Vorverlagerung der Strafbarkeit am Beispiel der
Terrorismusverfolgung aus deutscher Perspektive 375

Anna Viktória Neparáczi

Die Vorverlagerung der Strafbarkeit am Beispiel der
Terrorismusverfolgung aus ungarischer Perspektive 401

Volker Bützler / Anna Viktória Neparáczi

Deutsche und ungarische Vorverlagerungstendenzen im Bereich der
Terrorismusverfolgung – Rechtsvergleichende Beobachtungen 425

Marc Sitzer

Die Vorverlagerung der Strafbarkeit am Beispiel der Computerkriminalität
(insb. § 202c dStGB) aus deutscher Sicht 439

Márk Némedi

Die Vorverlagerung der Strafbarkeit am Beispiel der Computerkriminalität
(insb. § 300/E ungStGB) aus ungarischer Sicht 479

Márk Némedi / Marc Sitzer

Deutsche und ungarische Vorverlagerungstendenzen im Bereich der
Verfolgung der Computerkriminalität – Rechtsvergleichende
Beobachtungen 511

Pierre Hauck

Die Vorverlagerung der Strafbarkeit beim Abschluss wirtschaftlich
unausgewogener Verträge angesichts BVerfG, Beschl. v. 23. 6. 2010, 2 BvR
2559/08 – Zur Schadensbestimmung bei Betrug und Untreue 527

4. Teil: Europäische und internationale Einflüsse auf die nationalen Rechtsordnungen

Krisztina Karsai

Tendenzen zur Vorverlagerung der Strafbarkeit auf europäischer und internationaler Ebene – Europäische und internationale Einflüsse auf die nationalen Rechtsordnungen 549

5. Teil: Die Vorverlagerung der Strafbarkeit anhand von ausgewählten Fallbeispielen (Fallstudien)

Márk Némedi / Florian Wania

Der ungarische Terrorismus-Fall (BH 2006. 40) – eine vergleichende Fallstudie auf der Grundlage des ungarischen und deutschen Strafrechts . . 575

András Ambrus / Christoph-Alexander Dannehl

Der deutsche Pfeffertüten-Fall (BGH NJW 1952, 514) – eine vergleichende Fallstudie auf der Grundlage des deutschen und ungarischen Strafrechts . . 591

Sebastian Hoffmanns / Zsolt Szomora

Der ungarische Doppelmord-Fall (nach EBH 2007.1583) – eine vergleichende Fallstudie auf der Grundlage des ungarischen und deutschen Strafrechts 617

Anna Viktória Neparáczki / Ágnes Tánczos

Der Bayerwaldbärwurz-Fall (BGHSt 43, 177) nach ungarischem Recht . . . 633

6. Teil: Poster

Patrick M. Pintaske

Erläuterungen zum Poster »Anknüpfungspunkte für eine Vorverlagerung (dStGB)« 647

Krisztina Karsai / Zsolt Szomora

Erläuterungen zum Poster »Anknüpfungspunkte für eine Vorverlagerung (ungStGB)« 653

Liane Wörner / Krisztina Karsai

Vorverlagerung im Strafrecht? – Entwicklungen aufgrund internationaler und europäischer Vorgaben 659

Die Autoren 677

Stichwortverzeichnis 679

4. Teil: Europäische und internationale Einflüsse auf die nationalen Rechtsordnungen

Tendenzen zur Vorverlagerung der Strafbarkeit auf europäischer und internationaler Ebene – Europäische und internationale Einflüsse auf die nationalen Rechtsordnungen

A. Einleitung

In der heutigen Strafrechtswissenschaft gehört wie in den anderen Rechtsgebieten, die Auseinandersetzung mit den europäischen Tendenzen beinahe immer zur inhaltlichen Notwendigkeit einer wissenschaftlichen Abhandlung. So ist es auch im Fall dieses rechtsvergleichenden Projektes, wenn hier die Frage gestellt wird, ob die »Vorverlagerung der Strafbarkeit« auf europäischer Ebene, also auf einer autonomen bzw. unabhängigen Ebene, erscheint und falls ja, wie sich dies gestaltet. Dazu wird in diesem Beitrag zunächst untersucht, ob sich überhaupt eine Vorverlagerung von Strafbarkeit unabhängig von den nationalen Strafrechtssystemen *in abstracto* und / oder *in concreto* definieren lässt. Im Anschluss werden die möglichen Einflüsse europäischer bzw. internationaler Faktoren dargelegt, um schließlich anhand konkreter gesetzlicher Änderungen des ungarischen Strafgesetzbuches (ungStGB) kurz zu zeigen, wie die Ergebnisse solcher Einflüsse aussehen.

B. Theoretische Elemente des Begriffes »Vorverlagerung der Strafbarkeit«

I. Zeitliches Element

Die »Vorverlagerung der Strafbarkeit« ist – entsprechend des Eingangsbeitrages von *Arndt Sinn* für das hier zugrundeliegende rechtsvergleichende Projekt – enger als der Begriff der »Ausweitung von Strafbarkeit«, da es hier allein um ein zeitliches »Verschieben« der Strafbarkeit geht. Eine Vorverlagerung erfolgt damit stets auf einer zeitlichen Ebene.¹ Vorverlagerung ist somit ein bestimmter

¹ *Sinn*, Vorverlagerung der Strafbarkeit – Begriff, Ursachen und Regelungstechniken. Beitrag in diesem Band S. 13 ff.

Fall der Ausdehnung bzw. Ausweitung der Strafbarkeit. Wie *Arndt Sinn* – zu Recht – beschreibt, impliziere im Wort Vorverlagerung die Silbe »vor«, dass dem Begriff »Vorverlagerung« ein zeitliches Moment innewohne. Ferner führt *Sinn* aus, dass bei dem Begriff Vorverlagerung allein eine Verschiebung des »zeitlichen Reglers« in Richtung Vorbereitung erfolge: »Bei einer Vorverlagerung der Strafbarkeit werde das die Strafbarkeit auslösende Moment allein auf horizontaler Ebene (in Richtung »Vorbereitung«) verschoben.«

Die »Vorverlagerung« ist mithin eine Untergruppe der Erweiterung der Strafbarkeit. Das zeitliche Element unterscheidet aber die Vorverlagerung von der Ausweitung oder Ausbreitung der Strafbarkeit, die in erster Linie eine sachliche Ausdehnung beinhalten (oft neben einer zeitlichen). Daher ist das zeitliche Element ein *konstituierendes Element* des Begriffes »Vorverlagerung«.

Hier wird im Folgenden auch diese Ansicht vertreten. Allerdings sind die Schwächen einer solchen Auffassung nicht zu verschweigen. Diese Schwächen führen im Weiteren sogar dazu, dass auf europäischer bzw. auf internationaler Ebene über Vorverlagerung nur sehr selten oder kaum gesprochen werden kann.

II. Relativität

Spricht man über das zeitliche »Verschieben« der Strafbarkeit, entsteht gleichzeitig eine Beziehungsbasis², die dazu dient, das zeitliche Moment überhaupt begreifen zu können. Das heißt also, dass die Vorverlagerung der Strafbarkeit zwei »Zustände« der Strafbarkeit verbindet: eine »alte« und eine »neue« *andere* Strafbarkeit. Unter »alte« Strafbarkeit wird hier die Strafbarkeit verstanden, die noch nicht als vorverlagernd erscheint. Die »neue« Strafbarkeit, also die angewendete Vorverlagerung bekommt ihren Charakter ausschließlich im Vergleich zu dieser alten. Im rein zeitlichen Verständnis kann man ohne eine bereits existierende Strafbarkeitsregelung somit nicht von »Vorverlagerung« sprechen. Nur im Vergleich zu den existierenden Strafvorschriften, also zu einer »alten«, »normalen« Strafbarkeit kann eine zeitlich ausgedehnte Strafbarkeit vorverlagernd erscheinen. Vorverlagerung ist daher relativ.

Ohne diese Relativität der Vorverlagerung könnten auch solche Straftaten als vorverlagernd erscheinen, bei denen die Strafbarkeit der späteren zeitlichen Phase der Tatverwirklichung gar nicht existiert, so z. B. bei der Suizidteilnahme oder bei anderen Straftaten, die im ungarischen Strafgesetzbuch (ungStGB) als quasi sui generis Vorbereitungshandlungen geahndet werden. Das Wort »quasi«

2 Dies ist i. d. R. die vorsätzlich vollendete Erfolgsstraftat. Dazu siehe *Nagy*, Der Allgemeine Teil des ungarischen Strafrechts [A magyar büntetőjog általános része], 2. Auflage, Budapest, 2010, S. 111 ff., *Gropp*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 3. Auflage 2005, § 3 Rn. 45 f ff.

weist darauf hin, dass im ungarischen Strafrecht die Vorbereitung dieser in der Haupttat straflosen Handlungen für sich für strafbar erklärt wurden, obwohl die Haupttaten, etwa der Suizid, selbst nicht strafbar sind. Dieses Phänomen könnte man auch als »umgekehrte Vorverlagerung« bezeichnen, denn die vollendete Haupttat ist nicht strafbar. Als Kriminalisierungsmethode taucht es im ungarischen Strafrecht vor allem im Bereich der Jugendschutztatbestände auf, wo das Verhalten des Kindes oder des Minderjährigen selbst zwar nicht strafbar ist, aber als für das Kind gefährliche Verhaltensweise angesehen wird. So wird bestraft, wer versucht, das Kind bzw. den Minderjährigen zu solcherart gesetzlich umschriebenen Handlungen zu bestimmen. Nach § 195 Abs. 2 ungStGB wird etwa die volljährige Person bestraft, die bestrebt ist, das Kind zu einem liederlichen Lebenswandel zu bewegen. Das »Führen eines liederlichen Lebenswandels« stellt für sich freilich keine Straftat dar. Nach § 202 Abs. 2 ungStGB wird die Person über 18 Jahren (A) bestraft, die versucht, eine Person unter 14 Jahren (B) dazu zu bringen, mit einer anderen Person (C) den Beischlaf zu vollziehen oder Unzucht zu treiben. Es kann dabei vorkommen, dass die »andere Person« (C) selbst keine Straftat begeht, wenn sie mit dem Kind unter 14 Jahren (B) sexuell verkehrt. Denn ist diese andere Person (C) beispielsweise 16 Jahre alt, darf sie alle sexuellen Handlungen außer dem Beischlaf mit einer Person unter 14 Jahren (B) vollziehen. Versucht aber die volljährige Person (A), die Person unter 14 Jahren (B) zu einem solchen sexuellen Kontakt mit der anderen Person (C) zu bestimmen, dann ist dies für A strafbar. Es ist wichtig zu betonen, dass sich die versuchte Bestimmungshandlung in diesem Fall nicht auf die »andere Person (C)« richtet, sondern auf das Tatobjekt – die Person unter 14 Jahre (B) – selbst. Ähnliches gilt etwa für das Hervorrufen einer Drogensucht gem. § 282/B Abs. 5 ungStGB und für die Mitwirkung am Selbstmord gem. § 168 ungStGB.³

In diesen Fällen fehlt es also jeweils an einem Bezugspunkt für eine Vorverlagerung, da die zeitlich spätere Handlung nicht strafbar ist, die »alte« Strafbarkeit nicht existiert.

III. Systembedingtheit

Bei der begrifflichen Abgrenzung der »Vorverlagerung« erhält der Begriff der »Vorbereitung« eine zentrale Funktion, da er die Richtung anzeigt, welche den Ausdehnungshorizont beim zeitlichen »Verschieben« der Strafbarkeit bestimmt. Was aber unter »Vorbereitung« zu verstehen sei, ist damit noch nicht

³ Siehe noch auf Deutsch *Karsai/Szomora/Csúri*, Lebensschutz im ungarischen Strafrecht, in: Karsai (Hrsg.) *Strafrechtlicher Lebensschutz in Ungarn und in Deutschland*, Szeged, 2008, S. 67 ff.

gesagt. Ebenso ausschlaggebend erscheint die Definition der versuchten bzw. der vollendeten Straftat, die sich eigentlich am anderen Ende der »Zeitlinie« befindet. Der Inhalt der Vorbereitung bzw. des Versuches und der Vollendung hängen als Verwirklichungsstufen der Straftat von der jeweiligen Strafrechtsordnung ab, in der die Vorbereitung gesetzlich oder durch die Auslegung durch die Judikatur festgelegt ist. Die nationalrechtlichen Tatbestände der Vorbereitung können aber unterschiedlich sein. Jedes Strafrecht folgt – naturgemäß – einem eigenen unabhängigen Vorbereitungs-begriff. Europäische Rechtstraditionen oder Strafrechtsverwandtschaften können aber die Ursachen etlicher heute feststellbarer Gemeinsamkeiten sein, so dass die strafbare Vorbereitung weniger als der strafbare Versuch ist oder dass die strafbare Vorbereitung über den bloßen bösen Gedanken hinausgehen muss. Alles andere ist eine Frage des jeweiligen nationalen Strafrechts. Dies gilt für die verschiedenen Vorbereitungsauffassungen sowie im Allgemeinen auch für andere strafrechtliche Kernbegriffe sowohl in Deutschland als auch in Ungarn.⁴

Rechtsvergleichende Forschungen⁵ können die verschiedenen Regelungen untersuchen und gemeinsame Nenner der Regelungen finden. Aber dadurch entstehen noch längst keine gemeinsamen Begriffe. Wird mithin über das *zeitliche Verschieben* der Strafbarkeit gesprochen, muss betont werden, dass es immer um das Verschieben in Richtung der Vorbereitung einer Straftat entweder nach deutschem oder nach ungarischem Recht geht. Diese (*formale*) *Systembedingtheit* bildet das dritte Begriffselement der Vorverlagerung.

Wird in diesem Kontext allein auf die Gesetzgebung und damit auf den Gesetzestext abgestellt, sind die nationalrechtlichen Vorschriften ausschlaggebend auch für die Entscheidung, ob eine Regelung vorverlagernd ist oder nicht. Sind zum Beispiel alle Verwirklichungsstufen in einem Strafrecht generell strafbar, entsteht die Problematik der Vorverlagerung nicht einmal für die Wissenschaft. Da die Wahrscheinlichkeit einer solchen Regelung allumfassender Strafbarkeit in rechtsstaatlichen Strafrechtsordnungen aber gering ist, sei hier auf die Situation, die auch im ungStGB vorherrscht, der generellen Strafbarkeit des Versuches der Straftat verwiesen: Denn in Ländern, in denen der Versuch der Straftat generell *nicht* strafbar ist, können neu eingeführte Versuchsstrafbarkeiten eventuell vorverlagernd erscheinen. Ist der Versuch aber bereits generell strafbar, kann das Hinzufügen neuer Strafbarkeit nicht ohne weiteres Vorverlagerung bedeuten. Werden somit die jeweiligen nationalgesetzlichen Begriffe

4 Siehe den Beitrag von Knobloch/Szomora, Der Vergleich der deutschen und ungarischen Bestrafung von Vorbereitungshandlungen. Beitrag in diesem Band, S. 235.

5 Wie zum Beispiel dieses DAAD-MÖB Projekt: »Grenzen der Vorverlagerung der Strafbarkeit in einem Tatstrafrecht« Eine rechtsvergleichende Analyse am Beispiel des ungarischen und deutschen Strafrechts. 2009–2010. Osnabrück – Gießen – Szeged.

der Vorbereitung, des Versuchs und der Vollendung verwendet, ist es unmöglich ohne nationalrechtliche »Beschichtung« von Vorverlagerung zu sprechen.

Mangels gemeinsamer Begriffe bietet sich nur die Rechtsgutstheorie⁶, um das zeitliche »Verschieben« überhaupt beurteilen zu können. Die faktischen Tatsachen eines Verhaltens, das bereits eine Rechtsgutsverletzung verkörpert, können die Strafbarkeitslinie als Steigerung der Rechtsgutsgefährdung zwischen dem »Mehr-Als-Böse-Gedanke« und der Beendigung der Straftat markieren. Die Auffassungen über den Begriff »Rechtsgut« sind wiederum unterschiedlich. Eine allgemeine Rang- und Wertordnung von Rechtsgütern existiert auf internationaler bzw. europäischer Ebene nicht. Zusammenfassend bleibt festzustellen: Wird Vorverlagerung am Maßstab des Rechtsgüterschutzes gemessen und gleichzeitig auch eine *materielle Systembedingtheit* des Begriffs der Vorverlagerung bejaht, so kommt es auf den Wert und die Bedeutung der Rechtsgüter für die *jeweilige* Gesellschaft an.

Die Vorverlagerung der Strafbarkeit gehört mit *Arndt Sinn* zur Ausdehnung bzw. Erweiterung der Strafbarkeit⁷ und enthält somit immer eine Kriminalisierung. Diesbezüglich herrscht Einigkeit. Wann aber genau sich die Erweiterung einer Strafbarkeit als eine Vorverlagerung entpuppt, kann nicht als geklärt gelten.

Vielmehr wird die Erweiterung der Strafbarkeit als eine *begründete* Kriminalisierung etikettiert, wenn sie auf den Schutz neu entstandener Rechtsgüter bzw. auf die Bekämpfung neuer Verhaltensformen gegen »alte«, also bereits geschützte, Rechtsgüter gerichtet ist.

Wird aber der Schutz der neuen Rechtsgüter oder das Verbot der neuen Verhaltensweisen *aus irgend einem Grund* für nicht akzeptabel gehalten, so wird gleichsam die mit dem neuen Schutz einhergehende Kriminalisierung als »Vorverlagerung« eingestuft und damit sofort auf »*die dunkle Seite der Macht*« geschoben. Der Begriff »Vorverlagerung« ist oft negativ besetzt.

Was könnten aber die Kriterien für eine solche mangelnde Akzeptanz der Vorverlagerung sein?

Wahrscheinlich ist es unumstritten, dass die Kritik an der Gesetzgebung bzgl. der Vorverlagerung von Strafrecht hauptsächlich von Seiten der Strafrechtswissenschaft stattfindet. Es stellt sich aber die Frage: Welche Faktoren erlauben es der Wissenschaft in der Frage der Akzeptanz oder der Nicht-Akzeptanz der Strafbarkeitserweiterung eine so klare Position zu vertreten?

Da die *Strafrechtswissenschaft* kein unmittelbarer Träger der Kriminalpolitik ist, kann sie Einflüsse auf die Kriminalpolitik nur mittels der Vermittlung dogmatischer Strukturen und deren begrifflicher Geschlossenheit ausüben. Die

6 Siehe dazu *Nagy* (Fn. 2) S. 103, *Gropp* (Fn. 2.) § 3, Rn. 26 ff.

7 *Sinn* (Fn. 1).

Strafrechtswissenschaft selbst trifft keine allgemeinen kriminalpolitischen Entscheidungen. Ihre Kritik an einer Vorverlagerung von Strafrecht kann daher nicht aus *dogmatikexternen* Quellen stammen.

Das bedeutet aber, dass auch die Beurteilung der Vorverlagerung selbst systembedingt ist. Geht es in dem vorliegenden Beitrag aber eher um den Einfluss verschiedener Wertvorstellungen bzw. traditioneller Rechtsauffassungen, so ist es wohl adäquater von einer *Kulturbedingtheit* der Vorverlagerung zu sprechen.

C. Vorverlagerung auf internationaler / europäischer Ebene als verfehlt Fragestellung?

In der Folge dieser mehrfachen Bedingtheit eines nur relativen Vorverlagerungsbegriffes können zunächst internationale bzw. europäische Instrumente eine »Vorverlagerung« per se nicht beinhalten. Denn auf dieser Ebene gibt es nichts, wozu man »vorverlagern«, wozu man vergleichen könnte. Nichts verkörpert die Vorverlagerung als eine Bewegung von einem »alten« Zustand vorhandener nicht vorverlagelter Strafbarkeit zu einem »neuen«, anderen Zustand vorverlagelter Strafbarkeit. Hinzu tritt, dass es die Systembedingtheit der Vorverlagerung selbst verbietet, auf nicht-nationaler Ebene von Vorverlagerung zu sprechen, da die gemeinsamen begrifflichen Grundlagen fehlen. Auf nicht-nationaler Strafrechtsebene existiert weder ein gemeinsamer Vorbereitungs-begriff noch ein gemeinsamer Versuchsbegriff. Alle international geprägte Rechtssetzungszüge werden ausschließlich *im Licht der jeweils nationalen Strafrechtsdogmatik* beurteilt und bewertet.

Bezüglich der internationalen Instrumente selbst kann daher allein die Tatsache festgehalten werden, dass sie sich – gegebenenfalls – auf eine (innerstaatliche) Strafbarkeit beziehen, und diese *beeinflussen*.

So seien hier im Folgenden die wichtigsten Einflussebenen der europäischen oder internationalen Instrumente tabellarisch zusammengeführt und dabei zugleich aufgezeigt, wo hier die Rede von einer Erweiterung der Strafbarkeit als Oberbegriff der Vorverlagerung sein könnte. Ob dann tatsächlich eine Vorverlagerung von Strafrecht entsteht, ist, wie bereits betont, bereits eine Frage nationalen Strafrechts.

	Europarat	Europäische Union	Vereinte Nationen
Rechtsquelle (Gesetzgebung)	Konvention Empfehlung	Konvention Rahmenbeschluss ⁸ Verordnung Richtlinie	Konvention Sicherheitsrats-be- schluss
Verhältnis zur innerstaatlichen Rechtsordnung (Strafrecht)	Ratifizierung	Ratifizierung bzw. Implementierung oder direkte An- wendung	Ratifizierung bzw. An- wendung
Auslegung nationa- ler Rechtsvor- schriften im Lichte der nicht- nationalen Vorga- ben	MR-konforme Auslegung	GemR/RB-konfor- me Auslegung	Völkerrechtskonforme Auslegung
EUR/INT Gerichtshöfen	EGMR Verletzung der Konvention (Auslegung der EMRK)	EuGH Auslegung des Unionsrechts	[ICTY, ICTR, ICC] Entscheidendes Gericht Anwendung und Auslegung des internationalen Strafrechts

I. Internationale und europäische Gesetzgebung

Die Instrumente nicht-nationalstaatlicher Gesetzgebung können einerseits unmittelbar den Schutz von Rechtsgütern festsetzen, die auch strafrechtliche Relevanz bekommen können. Das ist etwa dann der Fall, wenn der jeweilige Rechtsakt selbst den Wunsch eines strafrechtlichen Schutzes ausdrückt und bestimmte Verhaltensformen festlegt, die die Verletzung der relevanten Rechtsgüter vermitteln.⁹ Andererseits aber gibt es Rechtsinstrumente, die wegen ihres Gegenstandes oder wegen ihres Regelungsziels keine strafrechtsrelevanten Rechtsgüter bestimmen, sich jedoch aus dem Regelungskomplex die Notwendigkeit einer Strafbarkeit bestimmter Verhaltensweisen ergibt, die dann im jeweiligen nationalstaatlichen Strafrecht realisiert wird. Dies gilt so etwa für

⁸ Die vor dem Inkrafttreten des Lissaboner Vertrages (vor 1. Dezember 2009) erlassenen Rahmenbeschlüsse des Rates sind weiterhin gültig.

⁹ Zum Beispiel: Übereinkommen über die Cyberkriminalität (Budapest, 23.11.2001) des Europarates oder der Rahmenbeschluss 2000/383/JI des Rates über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro (29.5.2000) oder das Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (15.12.2000).

Verordnungen und Richtlinien der *Pre-Lissabon* Europäischen Union¹⁰, während nach dem Inkrafttreten des Lissabon-Vertrages sowohl EU-Richtlinien als auch EU-Verordnungen strafrechtlichen Inhalt haben können.¹¹

Eine strafrechtsrelevante Bestimmung lässt sich, meines Erachtens, so auch nicht direkt aus den Beschlüssen des Sicherheitsrates, die im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Geldwäsche bzw. der Finanzierung des Terrorismus erlassen wurden, entnehmen. In diesen Beschlüssen sind die strafrechtlichen Rechtsgüter nur mittelbar getroffen. Ihr Regelungsinhalt kann jedoch eine nationalstaatliche strafrechtliche Regelung beeinflussen.

Was die Erweiterung von Strafbarkeit betrifft, müssen diese europäischen bzw. internationalen Instrumente in nationales Strafrecht transformiert werden (Richtlinie, früher der Rahmenbeschluss, Konvention). Daher erweitern sie nicht direkt die Strafbarkeit. Ihr Einfluss erscheint auf der Auslegungsebene.¹² So erlaubt es im Falle eines Beschlusses des Sicherheitsrats bereits der sachliche Kompetenzmangel nicht, eine *konkrete Strafnorm* und dadurch eine etwaig direkte Erweiterung von Strafbarkeit zu erlassen. Ebenso wenig können die europäischen Verordnungen nach der heutigen Rechtslage (nach Lissabon) selbst konkrete Strafbarkeitsregelungen beinhalten,¹³ sie können sich aber auf das Strafrecht i. w. S. beziehen¹⁴ (z. B.: Prozessrecht).

Ergänzend sei vermerkt, dass im Weiteren die völkerstrafrechtlichen Instrumente, die eine individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen, hier nicht berücksichtigt sind, da mit ihnen der Vorwurf einer Vorverlagerung von Strafrecht nicht verbunden ist.

II. Auslegung

1. Auslegung von nationalrechtlichem Strafrecht

Die mit der Auslegung nationalstaatlichen Strafrechts verbundene Frage lautet hier konkret, ob die an europäischen und internationalen Vorgaben orientierten Auslegungsmethoden ein nationalstaatliches Gericht zur Erweiterung einer Strafbarkeit leiten können. Als allgemeine Grenze hierzu gilt das Gesetzlich-

10 Zum Beispiel Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) (28.1.2003)

11 Artikel 82–83 AEUV.

12 Siehe dazu unter C. II.

13 Das gilt freilich erst Recht für die *Pre-Lissabon*-EU.

14 Strafprozess, Auslieferungsrecht usw.

keitsprinzip (*nullum crimen sine lege*), das in den kontinental-europäischen Ländern und in den rechtsstaatlichen Strafrechtsordnungen anerkannt ist.¹⁵

Bei *menschenrechtskonformer* Auslegung würde eine Strafbarkeitserweiterung bedeuten, dass die von einem Individuum gegen ein anderes Individuum ausgeübten Menschenrechtsverletzung als Straftat angesehen würde – heute ist die Tragweite der Menschenrechte nach der herrschenden Meinung nicht so weit gefasst.¹⁶

Zur *gemeinschaftsrechtskonformen* Auslegung ist es grundsätzlich ausreichend festzustellen, dass der EuGH bereits in mehreren Entscheidungen in der Phase der früheren Integration der Mitgliedstaaten in die Europäische Union festgestellt hat, dass allein Gemeinschaftsrecht die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Einzelnen weder begründen noch verschärfen kann.¹⁷

Schließlich gilt es zu bemerken, dass die *völkerrechtskonforme* Auslegung im innerstaatlichen Strafrecht eine Rolle spielen kann, ihr als Auslegungsmethode jedoch in den verschiedenen nationalen Rechtsordnungen eine unterschiedliche Bedeutung eingeräumt wird. Entscheidend wäre hier, ob und wie die nationalstaatliche Rechtsordnung das Völkerrecht als Rechtsquelle anerkennt und ob völkerrechtliche Regelungen in nationalstaatliche Regelungen transformiert werden müssen (dualistisches System / monistisches System¹⁸).

So gilt in Ungarn zum Beispiel die Genfer Konventionen ohne irgendeine innerstaatliche Ratifizierung als Teil der Rechtsordnung während andere Völkerrechtsnormen der Ratifikation bedürfen. Daher bleibt fraglich, inwiefern solcherart Strafrechtserweiterung mittels Auslegung verursacht werden könnte.

2. Auslegung und Anwendung der europäischen bzw. internationalen Normen

Bei der Beeinflussung des nationalen Strafrechts spielen die europäischen bzw. völkerrechtlichen Normen eine erhebliche Rolle in der Regel durch die daran knüpfende Gerichtsbarkeit: Hier stellt sich die Frage, ob Strafbarkeitserweiterungsmöglichkeiten im Rahmen der Rechtsprechung des europäischen bzw. internationalen Spruchkörpers möglich sind. In einer konkreten Strafsache

15 Nagy (Fn. 2) S. 46 ff.

16 Bárd, Menschenrechte und Strafjustiz in Europa [Emberi jogok és büntető igazságszolgáltatás Európában], Budapest 2007, S. 9 ff., Kondorosi, Grundrechte und Grundrechtsschutz in der Europäischen Union [Alapjogok és alapjogvédelem az Európai Unióban] in: Ligeti/Kondorosi (Hrsg.) Handbuch des europäischen Strafrechts [Az európai büntetőjog kézikönyve], Budapest 2009, S. 749 ff.

17 Karsai, Einfluss des Europäischen Gerichtshofes auf die Entwicklung des europäischen Strafrechts [Az Európai Bíróság hatása az európai büntetőjog fejlődésére] (Fn. 13.) S. 719 ff., Hecker, Europäisches Strafrecht, 2. Auflage, Heidelberg 2007, S. 345 ff.

18 Doehring, Völkerrecht, 2. Auflage, 2004, § 13 Rn. 696 ff.

können diese Gerichtshöfe keine erweiterte strafrechtliche Verantwortlichkeit des Betroffenen feststellen (mit der Ausnahme der internationalen Strafgerichtshöfe). EGMR und EuGH sind vielmehr im konkret zu behandelnden Fall, im konkreten Verfahren, weder Urteilsgericht noch Berufungsgericht; sie treffen keine tatsächliche Entscheidung *in meritum*. Ihre Verfahren sind sowohl organisatorisch als auch prozessrechtlich getrennt von der Feststellung konkreter strafrechtlicher Verantwortlichkeit. Daher haben sie keine unmittelbar rechtliche Wirkung auf die Tragweite der Strafbarkeit. Jedoch können die konkreten Urteile die innerstaatliche Strafgesetzgebung beeinflussen und so theoretisch geeignet sein, eine Strafbarkeitserweiterung zu initiieren. Die Tatsache, dass die Berücksichtigung von Entscheidungen des EGMR und des EuGH durch den nationalstaatlichen Richter in einem konkreten Fall und Verfahren umgekehrt auch eine Straflosigkeit bedingen kann,¹⁹ wird hier nicht näher untersucht.

D. Nationalstrafrechtlicher Querschnitt – international beeinflusste Strafbarkeitsregelungen

I. Methode der Analyse

Aus dem bereits Dargestellten ergibt sich somit, dass mit diesem Beitrag keine Zusammenfassung etwaig bestehender Vorverlagerungstendenzen auf europäischer bzw. auf internationaler Ebene gegeben werden kann. Es kann vielmehr nur versucht werden, auf nationalstaatlicher Ebene im ungStGB die Beweise einer europäischen bzw. internationalen Beeinflussung der nationalstaatlichen, ungarischen Gesetzgebung zu finden und deren vorverlagernde Wirkung zu untersuchen. Ausgangsbasis sei das ungStGB (Gesetz IV aus dem Jahre 1978) in der Fassung, die bereits die durch den politischen Systemwechsel erforderlichen Abänderungen (1993) korporiert hat.

II. Systematische Übersicht

So seien in der folgenden tabellarischen Aufstellung jene Modifizierungen des ungStGB zusammengestellt, die (nach Auffassung des Gesetzgebers) europäisch oder völkerrechtlich beeinflusst sind. Die mit ihnen verbundenen gesetzlichen Modifizierungen werden danach kategorisiert, ob der abgeänderte neue Gesetzestext eine Änderung des Schutzes eines bereits geschützten Rechtsguts be-

¹⁹ Siehe Hecker (Fn. 17) Rn. 363 ff.

deutet oder ob mit der Gesetzesänderung solche Rechtsgüter in den strafrechtlichen Schutzbereich einbezogen werden, die bisher nicht strafrechtlich geschützt waren. Insoweit wurden hier jene Gesetzesänderungen gesammelt, die eine Erweiterung der Strafbarkeit bedeuten. Bezüglich jeder Modifikation wird der Standpunkt anhand der hier vertretenen Meinung und des Eingangsbeitrags von *Sinn*²⁰ entwickelt, ob sie eine Vorverlagerung nach ungarischer Auffassung beinhaltet. Es wird also geprüft, ob sich bei den hier dargestellten Modifizierungen des ungStGB entweder bei der *Erweiterung* oder aber auch bei der *Tatbestandsneuschöpfung* ein zeitliches Moment weg von der eigentlichen im Umfeld dieser neuen Strafbarkeit bereits geschützten Rechtsgutsverletzung nachweisen lässt.

E. Lehre für den Rechtsvergleich

Ob die Errungenschaften des Völkerrechts oder des Europarechts eine Vorverlagerung von Strafrecht nach einer anderen, einer nationalstaatlichen, Rechtsordnung verkörpern, können mithin nur die Kollegen der jeweils betroffenen anderen Rechtsordnung prüfen. Was vielleicht in Ungarn als eine Vorverlagerung von Strafrecht mit vielleicht sogar negativem Beigeschmack erscheint, wird in Deutschland oder in anderen Ländern als eine adäquate Strafbarkeitsbegründung oder eine zulässige Modifizierung betrachtet; oder umgekehrt. Und wie würde die gleiche Fragestellung in Spanien oder in Frankreich beantwortet? Die Relativität und die dogmatische Bedingtheit der »Vorverlagerung« von Strafrecht gebieten in dieser Hinsicht Vorsicht. So bleibt an dieser Stelle und im Rahmen dieses Forschungsprojektes die Hoffnung, dass wir solche Antworten finden, die sowohl in der deutschen als auch in der ungarischen Strafrechtswissenschaft tragfähig sind.

20 Siehe *Sinn* (Fn. 1).

Tabelle: Nationalstrafrechtlicher Querschnitt – europäisch bzw. international beeinflusste Strafbarkeitsregelungen / UNGARN

Strafbarkeit bestimmter Verhaltensformen	a. F. ^{a)}	(Spätere) Feststellung der Strafbarkeit / Vorverlagerung nach ungarischer Rechtsauffassung	Spätere Strafbarkeitserweiterung oder –Modifizierung / Vorverlagerung nach ungarischer Rechtsauffassung
<i>Rechtsgut: Freiheit der Person</i>			
Menschenhandel § 175/B	nein	1998: <i>Neuer Tatbestand (keine Vorverlagerung)</i>	2001: Ratifizierung des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels zum Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (15.11.2000) – UN <i>Vorverlagerung</i> [<i>Strafbarkeit hinsichtlich des Rekrutierens für den Menschenhandel</i> <i>Sui generis Strafbarkeit von Beihilfehandlungen, wie Transportieren, Unterkunft leisten, Beherbergen</i>]
Gewalt gegen ein Mitglied einer bestimmten Gruppe § 174/B	nein	1996: Ratifizierung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (21.12.1965) – UN <i>Neuer Tatbestand (keine Vorverlagerung)</i>	

(Fortsetzung)

Strafbarkeit bestimmter Verhaltensformen	a. F. ^{a)}	(Spätere) Feststellung der Strafbarkeit / Vorverlagerung nach ungarischer Rechtsauffassung	Spätere Strafbarkeitserweiterung oder -Modifizierung / Vorverlagerung nach ungarischer Rechtsauffassung
Rechtsgut: Schutz der Jugend Kinderpornografie § 204	nein	1997: Ratifizierung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (20.11.1989) – UN <i>Neuer Tatbestand (keine Vorverlagerung)</i> <i>[Tathandlungen: wie herstellen, in Verkehr bringen, handeln]</i>	2001: Ratifizierung des Übereinkommens über die Cyberkriminalität (Budapest, 23.11.2001) – Europarat <u>Vorverlagerung</u> <i>[Erweiterung des Tatbestandes auch auf Tathandlungen wie Besitz und Erlangen; Strafbarkeit der Leistung von finanziellen Mitteln^{b)}]</i> 2007: Implementierung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Europäischen Rates zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie (22.12.2003) – EU <u>(weitere) Vorverlagerung</u> <i>[Strafbarkeit der Aufforderung eines Kindes zu einer pornographischen Aufnahme]</i>
Strafbarkeit sog. »Freier« § 202/A	nein	2007: Implementierung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie (22.12.2003) – EU <i>Neuer Tatbestand (keine Vorverlagerung)</i>	

(Fortsetzung)

Strafbarkeit bestimmter Verhaltensformen	a. F. a)	(Spätere) Feststellung der Strafbarkeit/ Vorverlagerung nach ungarischer Rechtsauffassung	Spätere Strafbarkeitserweiterung oder –Modifizierung/ Vorverlagerung nach ungarischer Rechtsauffassung
<i>Rechtsgut: (Internationale) Rechtspflege</i>			
Straftat gegen die internationale Rechtspflege § 249 / B	nein	2001: a) Harmonisierungsverpflichtung für Ungarn als Beitrittskandidat – Protokoll über die Satzung des Europäischen Gerichtshofes – EU b) Ratifizierung des Röm. Statutes des Internationalen Strafgerichtshofs (Rom, 17.7. 1998) – UN <i>Neuer Tatbestand (keine Vorverlagerung)</i>	
Hemmung der Rechtspflege § 242 / A	nein	2001: Ratifizierung des Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (15.12.2000) – UN <i>Neuer Tatbestand (keine Vorverlagerung)</i>	
<i>Rechtsgut: Transparenz und Unbeeinflussbarkeit der öffentlichen Dienst</i>			
Bestechung §§ 250 – 254	ja		2001: a) Ratifizierung des Strafrechtsübereinkommens über Korruption (Strasbourg, 27. 1. 1999) – Europarat <i>(keine Vorverlagerung)</i> b) Ratifizierung der Konvention gegen die Bestechung ausländischer Amtsträger (erlassen am 17.12.1997) – OECD <i>(keine Vorverlagerung)</i>

(Fortsetzung)

Strafbarkeit bestimmter Verhaltensformen	a. F. ^{a)}	(Spätere) Feststellung der Strafbarkeit / Vorverlagerung nach ungarischer Rechtsauffassung	Spätere Strafbarkeitserweiterung oder –Modifizierung / Vorverlagerung nach ungarischer Rechtsauffassung c) Harmonisierungsverpflichtung für Ungarn als Beitrittskandidat – Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind (Brüssel, 26.5.1997) – EU (keine Vorverlagerung)
Bestechung durch parallele Verantwortlichkeit § 253	nein	2001: Harmonisierungsverpflichtung für Ungarn als Beitrittskandidat – Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind (Brüssel, 26.5.1997) – EU <i>Neuer Tatbestand</i> <u>Vorverlagerung</u> [Strafbarkeit von Tathandlungen, die geeignet hätten sein können um eine Bestechung vorzubeugen]	

(Fortsetzung)

Strafbarkeit bestimmter Verhaltensformen	a. F. a)	(Spätere) Feststellung der Strafbarkeit/ Vorverlagerung nach ungarischer Rechtsauffassung	Spätere Strafbarkeitserweiterung oder –Modifizierung/ Vorverlagerung nach ungarischer Rechtsauffassung
<i>Rechtsgut: Öffentliche Gesundheit</i>			
Drogendelikte §§ 282 – 283	ja		1993: Übereinkommen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (Wien, 20.12.1988) – UN (keine Vorverlagerung) 1998: Verbesserung der Tatbestände – aufgrund der UN-Übereinkommen <u>Vorverlagerung</u> <u>[Strafbarkeit der Leistung von finanziellen Mit-teln^{c)}</u>
Missbrauch von Drogenausgangsstoffen § 283/A	nein	1998	2007: Vollstreckung der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend Drogenausgangsstoffe (11.2.2004) und der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern (22.12.2004) – EG/EU <i>keine Vorverlagerung</i>

(Fortsetzung)

Strafbarkeit bestimmter Verhaltensformen	a. F. a)	(Spätere) Feststellung der Strafbarkeit / Vorverlagerung nach ungarischer Rechtsauffassung	<p>Spätere Strafbarkeitserweiterung oder –Modifizierung / Vorverlagerung nach ungarischer Rechtsauffassung</p> <p>2005: a) Implementierung des Rahmenbeschlusses 2003 / 80 / II des Rates über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht (27. 1. 2003) – EU</p> <p>b) Vollstreckung der Verordnung (EG) Nr. 338 / 97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (9. 12. 1996)</p> <p>c) Vollstreckung der Verordnung (EWG) Nr. 259 / 93 des Rates zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der EG (1.2.1993)</p> <p><i>Vorverlagerung</i> <i>[Bei Umweltschädigung: Strafbarkeit einer Umweltschädigungsgefahr]</i> <i>[Bei Naturschädigung: Erweiterung des Tatbestandes auch auf Tathandlungen wie Besitz und Erlangen von geschützten Spezies]</i></p>
Beschädigung der Umwelt §280 Beschädigung der Natur § 281	ja		

(Fortsetzung)

Strafbarkeit bestimmter Verhaltensformen	a. F. a)	(Spätere) Feststellung der Strafbarkeit / Vorverlagerung nach ungarischer Rechtsauffassung	Spätere Strafbarkeitserweiterung oder –Modifizierung / Vorverlagerung nach ungarischer Rechtsauffassung
<p>Rechtsgut: <i>Öffentliche Ordnung</i></p> <p>Terrorismus § 261</p>	ja		<p>2001: Ratifizierung des Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (New York, 9. 12. 1999) – UN <i>keine Vorverlagerung</i></p> <p>2003: Implementierung des Rahmenbeschlusses des Rates zur Terrorismusbekämpfung (13. 6. 2002) – EG / EU <i>Neudefinition des Tatbestandes</i> <i>Vorverlagerung</i> [Strafbarkeit von Vorbereitungshandlungen in einer terroristischen Gruppe; Strafbarkeit der Drohung mit einem Terrorakt; Strafbarkeit der Leistung von finanziellen Mitteln^{b)}]</p>
Schleuserkriminalität §§ 214–214 / A	ja		<p>2001: a) Harmonisierungsverpflichtung für Ungarn als Beitrittskandidat – Schengener Durchführungsabkommen b) Ratifizierung des Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (15. 12. 2000) – UN (keine Vorverlagerung)</p>

(Fortsetzung)

Strafbarkeit bestimmter Verhaltensformen	a. F. ^{a)}	(Spätere) Feststellung der Strafbarkeit/ Vorverlagerung nach ungarischer Rechtsauffassung	Spätere Strafbarkeitserweiterung oder –Modifizierung/ Vorverlagerung nach ungarischer Rechtsauffassung 2003: Harmonisierungsverpflichtung für Ungarn als Beitrittskandidat a) Richtlinie 2002/90/EG des Rates zur Definition der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt (28.11.2002) – EG/EU b) Rahmenbeschluss 2002/946/JI des Rates zur Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens für die Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt (28.11.2002) – EG/EU (keine Vorverlagerung)
Menschenschmuggel § 218	ja		2001: Harmonisierungsverpflichtung für Ungarn als Beitrittskandidat – Schengener Durchführungsabkommen (keine Vorverlagerung)
Wirtschaftliche Rechtsgüter			
Eurofälschung § 304	nein	2001: Harmonisierungsverpflichtung für Ungarn als Beitrittskandidat – Rahmenbeschluss 2000/383/JI des Rates über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro (29.5.2000) – EG/EU <i>Erweiterung des Geldfälschungs-tatbestands</i> (keine Vorverlagerung)	

(Fortsetzung)

Strafbarkeit bestimmter Verhaltensformen	a. F. a)	(Spätere) Feststellung der Strafbarkeit / Vorverlagerung nach ungarischer Rechtsauffassung	Spätere Strafbarkeitserweiterung oder –Modifizierung / Vorverlagerung nach ungarischer Rechtsauffassung
Geldwäsche § 303	nein	1994	<p>2001: a) Sicherheitsratsbeschlüsse der Vereinten Nationen für die Bekämpfung des internationalen Terrorismus – UN</p> <p>b) Ratifizierung des Übereinkommens über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (Strasbourg, 8. 11. 1990) – Europarat</p> <p>c) Implementierung des Gemeinsamen Standpunktes des Rates 2001 / 930 / GASP über die Bekämpfung des Terrorismus (27. Dezember 2001) – EG/EU</p> <p>d) Übernahme der Empfehlungen der Moneyval Expertengruppe (Select Committee of Experts on the Evaluation of Anti-Money Laundering Measures, formerly PC-R-EV) – Europarat</p> <p><i>keine Vorverlagerung</i></p> <p>2007: Übernahme der erneuerten Empfehlungen der Moneyval Expertengruppe – Europarat</p> <p><u>Vorverlagerung</u> [Strafbarkeit der Verabredung der gemeinsamen Begehung der Geldwäsche]</p>

(Fortsetzung)

Strafbarkeit bestimmter Verhaltensformen	a. F. ^{a)}	(Spätere) Feststellung der Strafbarkeit/ Vorverlagerung nach ungarischer Rechtsauffassung	Spätere Strafbarkeitserweiterung oder –Modifizierung/ Vorverlagerung nach ungarischer Rechtsauffassung
Fälschung von Bankkarten §§ 313/B-E	nein	1994	2003: Harmonisierungsverpflichtung für Ungarn als Beitrittskandidat – Rahmenbeschluss des Rates 2001/ 413/ JI zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln (28. 5. 2001) – EG/ EU <i>Vorverlagerung</i> [<i>Sui generis Strafbarkeit der Beihilfehandlungen, die zur Begehung der Straftat erforderlich sind</i>]
Insidergeschäfte § 299 / A	nein	1994	2005: Implementierung der Richtlinie 2003 / 6/ EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) (28. 1. 2003) – EG/ EU <i>Vorverlagerung</i> [<i>Strafbarkeit auch der Ermöglichung, dass nicht berechnete Personen die Insider-Information erhalten</i>]
Subventionsbetrug § 314	nein	2001: Harmonisierungsverpflichtung für Ungarn als Beitrittskandidat – Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (26.7. 1995) – EG/ EU <i>Neuer Tatbestand (keine Vorverlagerung)</i>	

(Fortsetzung)

Strafbarkeit bestimmter Verhaltensformen	a. F. a)	(Spätere) Feststellung der Strafbarkeit / Vorverlagerung nach ungarischer Rechtsauffassung	Spätere Strafbarkeitserweiterung oder –Modifizierung / Vorverlagerung nach ungarischer Rechtsauffassung
Computerstraftaten §§ 300 / C-E	nein	1994	2001: Ratifizierung des Übereinkommens über die Cyberkriminalität (Budapest, 23.11.2001) – Europarat <i>Neuer Tatbestand</i> <i>Vorverlagerung</i> <i>[Strafbarkeit auch des unberechtigten Einloggens; [Sui generis Strafbarkeit der Beihilfehandlungen, die zur Begehung der Straftat erforderlich sind]]</i>
<i>Erweiterungen im Allgemeinen Teil</i>			
Begriff der kriminellen Organisation § 137 Nr. 8	nein	1997	2001: a) Implementierung der gemeinsamen Maßnahme (21.12.1998) – EU b) Ratifizierung des Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (15.12.2000) – UN <i>Neudefinierung der kriminellen Organisation (keine Vorverlagerung)</i>

(Fortsetzung)

Strafbarkeit bestimmter Verhaltensformen	a. F. ^{a)}	(Spätere) Feststellung der Strafbarkeit / Vorverlagerung nach ungarischer Rechtsauffassung	Spätere Strafbarkeitsweiterung oder –Modifizierung / Vorverlagerung nach ungarischer Rechtsauffassung
Begriff der ausländischen Amtsperson § 137. Nr. 3	nein	2001: Ratifizierung des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal (New York, 9.12.1994) – UN <i>Erweiterung des Schutzes der ausländischen Amtspersonen (keine Vorverlagerung)</i>	

^{a)}Hier wird gezeigt, ob die ursprüngliche Fassung des unStGB (das Gesetz Nr. IV vom Jahre 1978) den Tatbestand bereits beinhaltet hatte.

^{b)}Dies kann vorverlagernd wirken, wenn die finanziellen Mittel die Begehung der Straftat überhaupt ermöglichen.

^{c)}Dies kann vorverlagernd wirken, wenn die finanziellen Mittel die Begehung der Straftat überhaupt ermöglichen.

^{d)}Dies kann vorverlagernd wirken, wenn die finanziellen Mittel die Begehung der Straftat überhaupt ermöglichen.

